

Grossratsprotokoll

November 2001

Heft 4|2001/2002

Das vorliegende Dokument führt die im amtlichen Grossratsprotokoll an verschiedenen Orten aufgeführten Inhalte systematisch geordnet zusammen.

Im amtlichen Grossratsprotokoll können die nachfolgenden Texte an folgenden Stellen nachgelesen werden:

Eintretensdebatte:

Seite 373: Anträge der Regierung, der Kommissionsmehrheit und der -minderheit

Seite 373: Beschluss des Grossen Rates

Seite 473 ff.: Eintretensdebatte

Detailberatung:

Seite 373: Anträge der Regierung, der Kommissionsmehrheit und der -minderheit

Seite 479: Detailberatung

Seite 373: Beschluss des Grossen Rates

Seite 378: Beilage zum Grossratsprotokoll

sehbarer Ereignissen diese Klausel nicht zwingend benutzt werden. Beim Annual-Meeting des WEF gibt es im 2002 ein Time Out, folglich ist dieser Grossanlass nicht jährlich wiederkehrend.

Punkt 2: Es konnte - auf Grund der zeitlichen Dringlichkeit, erläutert die Regierung - kein förmliches Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden. An einer Sitzung, bei der die Gerichtspräsidenten sowie Vertreter der Staatsanwaltschaft und der Polizei teilnahmen, wurde diese Teilrevision gutgeheissen und als dringlich erklärt. Diese Vorgehensweise ist bei einer doch recht einschneidenden Änderung, wie es der Artikel 8a ist, als sehr unsensibel zu bewerten. Auf Nachfrage beim zuständigen Departement konnte auch kein Protokoll jener Sitzung eingesehen werden, da es keines gibt.

Grund 3: Im Moment ist eine Expertenkommission damit beschäftigt, die Polizeiorganisation im Kanton unter die Lupe zu nehmen. Daraus wird dann der Vorschlag resultieren, ein Polizeigesetz zu erarbeiten. Da besteht dann die Möglichkeit für die Regierung, die Gesetzgebung anzupassen und das Volk, die Parteien und alle Interessierten haben die Möglichkeit, sich zu äussern oder vernehmen zu lassen. Aus all diesen einleuchtenden Gründen bitte ich Sie, geschätzte Grossrätinnen und Grossräte, nichts zu übereilen und auf die Vorlage nicht einzutreten.

Roffler: Wir wissen es, zusammen mit dem Bericht Arbenz zum WEF 2002 hat die Regierung auch die Ergänzung der geltenden Polizeiordnung vorgeschlagen. Die Notwendigkeit der beantragten Ergänzungen hat sich auf Grund der polizeilichen Erkenntnisse bei Grossveranstaltungen im In- und Ausland klar gezeigt. Die Bestimmungen sind nötig. Die Bestimmungen sind angemessen, wenn man der Polizei die rechtsstaatlichen Mittel, die sie braucht, in die Hand geben will, um ihren nicht einfachen Auftrag zu erfüllen. Ohne solche Bestimmungen wird es schwierig, wenn nicht sogar unmöglich, friedliche Demonstrationen zu ermöglichen, friedliebende Demonstranten und nicht beteiligte Dritte vor Randalierern zu schützen, gewisse Gebiete aus Sicherheitsgründen zeitweise für die Öffentlichkeit zu sperren.

Es geht mit diesen Bestimmungen wirklich nicht darum, die Grundrechte ausser Kraft zu setzen, wie gewisse Kritiker behaupten. Es werden damit Rechtsgrundlagen geschaffen, die andere Polizeikorps in anderen Kantonen schon längst kennen. Mit den Bundesgerichtsentscheiden vom Spätsommer zu den Demonstrationen 2000/2001 wurden die Leitlinien für zukünftige Demonstrationen in Davos klar aufgezeigt. Die zuständigen Behörden, sei das die Kantonsregierung, die Landschaft Davos oder die Polizei werden sich an den Entscheid des obersten Gerichtes halten. Aber wir müssen der Polizei auch die rechtlichen Mittel geben, um ihren Auftrag erfüllen zu können. Die Vorgaben des Bundesgerichtes sind umzusetzen. Eine genügende und klare gesetzliche Grundlage ist die beste Voraussetzung für korrekte Staatstätigkeit, gerade auch bei der Polizei. In diesem Sinne, meine sehr verehrten Damen und Herren, unterstützen Sie die Kommissionsmehrheit.

Trepp: Vorgestern haben wir beinahe alle, ohne Gegenstimme, einer Erklärung der Jahresprogramm-Kommission zugestimmt, die folgendermassen lautete: "Es sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das WEF ab 2003 wieder in Davos durchgeführt werden kann." Meine Damen und Herren, diese Verordnung unter den bereits erwähnten Bedingungen in aller Eile zu Stande gekommen, läuft diesen Bemühungen diametral entgegen. Ich weiss nicht, ob Sie den offenen Brief der demokratischen Juristinnen und Juristen und den offenen Appell der verschiedenen Organisationen gelesen haben. Diese Verordnung weist nach Meinung namhafter Juristen rechtsstaatlich höchst bedenkliche Mängel auf. Sie widerspricht in krasser Weise den viel versprechenden Ansätzen von Spirit of Davos. Weil das WEF im nächsten Jahr nach New York verlegt wurde, stehen wir jetzt nicht mehr so unter Zeitdruck. Statt in aller Eile eine rechtlich fragwürdige Verordnung zu verabschieden, wäre es klüger, vertrauensbildende Massnahmen zu ergreifen und mit allen Interessierten auch im Sinne des WEF-Berichtes das Gespräch zu suchen. Diese Verordnung gibt der Polizei im schlimmsten Falle halt doch einen Freipass, in der Schweiz bestehende Grundrechte, wie Bewegungsfreiheit und Recht auf Eigentum, aufs Gröbste zu verletzen. Nehmen Sie bitte die Bedenken dieser Organisationen, die auch die SP-Fraktion teilt, ernst. Nehmen Sie auch die Bedenken dieser versierten Juristen ernst. Weisen wir diese unausgegorene Vorlage zurück. Führen wir, wie es sich gehört, ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren durch und holen Rechtsgutachten ein, dann können allfällige mangelnde rechtliche Grundlagen für polizeiliche Befugnisse und Handlungen in ein ordentliches Polizeigesetz einfließen. Wir haben genug Zeit, es besteht kein Grund für Notrecht. Wenn es wirklich pressiert, sollten wir doch im Stande sein, innerhalb eines Jahres ein Gesetz vor das Volk zu bringen.

Schmutz: Jetzt haben Sie Zeit, jetzt haben wir Zeit. Nehmen wir uns diese Zeit und weisen die Verordnung zurück. Diese eigentlich im Zusammenhang mit dem WEF entstandene Verordnung benötigen wir nicht im Überschalltempo. Ich weise Sie auch auf einen Absatz im Brief der demokratischen Juristinnen und Juristen hin. Zitat: "Die in Artikel 8a, Absatz 2, Litera b und c vorgesehenen Befugnisse gehen selbst über die weitesten Wegweisungsbefugnisse in anderen kantonalen Polizeigesetzen hinaus." Herr Roffler, ich gehe davon aus, dass dieses Juristinnen und Juristen die kantonalen Gesetze genau geprüft haben. Was will diese Verordnung? Sie will ganz eindeutig im Zusammenhang mit Demonstrationen in Davos Möglichkeiten schaffen, um bei besonderen Situationen eingreifen zu können. Soll nun eine Verordnung erlassen werden, die den absoluten Ausnahmezustand zur Normalität erlässt? Sperren Sie ein Fussballstadion, wenn es vor oder nach dem Match Probleme gibt? Sperren Sie ein Hockeystadion, wenn es Probleme gibt? Strafen Sie 10'000 Zuschauer, wenn 100 nicht wissen, wie sie sich verhalten sollen? Nein, es ist nicht angebracht für eine besondere Situation alle zu strafen. Oder ziehen Sie alle Waffen bei den Jägern ein, nach dem Zwischenfall in Churwalden? Nein, sicher nicht. Also handeln Sie auch hier nicht so. Übrigens hielt Klaus Huber, unser Krisenmanager, in einem Interview fest: "Hoffentlich beteiligen sich die Gewerkschaften an einer Demonstration in Davos." Es ist so, dass wir Gewerkschaften bis heute Demonstrationen ohne nennenswerte Probleme durchführen konnten. Wir können aber genau so wenig eine Garantie abgeben, wie dies die Fussballverantwortlichen können. Niemand kann völlig ausschliessen, dass es Menschen hat, die gewaltbereit sind. Aber alle zu strafen, um ein paar wenige zu treffen, ist am Tor vorbeigeschossen. Denken Sie einmal an die Demonstrationen der Bauern. Diese verliefen bis auf zwei Zwischenfälle auch friedlich. Diese ein, zwei Zwischenfälle konnten diese nicht voraussehen. Trotzdem dürfen und sollen sie weiter demonstrieren können.

Sehr geehrte Damen und Herren, hier sind andere Massnahmen vorzusehen, um Einzelne an ihrer Gewalttätigkeit zu hindern. Wir haben Grundrechte und diese werden mit dieser Verordnung beschnitten. Zum Beispiel das Recht auf Versammlungsfreiheit. Bei uns wurde bis jetzt immer friedlich demonstriert und das wollen wir auch weiter tun. Weisen Sie diese Vorlage zurück. Nehmen wir uns Zeit, treten wir nicht darauf ein.

Capaul: Weil ich im Oktober dieses Jahres spontan bereits meine Meinung zum WEF, das heisst konkret, zu den Kosten des WEF, Stellung genommen habe, und diese Frage nun für das Jahr 2002 erledigt ist, nahm ich mir eigentlich vor, mich nicht mehr dazu zu äussern. Aber die chronischen WEF-Gegner haben mich mit ihren Schreiben und Kommentaren dazu bewogen, trotzdem meine Meinung darzulegen.

Kollega Schmutz und seine ganzen vier Mitdemonstranten haben gestern meine Meinung noch verstärkt. Ich frage mich, was die GBI mit dieser Polizeiverordnung zu tun hat? Ich denke, die Mehrheit der Mitglieder dieser Gewerkschaft denkt da anders als Kollega Schmutz. Jetzt zitiere ich eine Passage aus meiner Aussage vom vergangenen Oktober: "Eine Denkpause wäre sowohl für die Globalisierungsturbos sowie für die Krawallbrüder angebracht." Die Globalisierungsturbos haben es eingesehen und sind verständlicherweise, und das hoffe auch ich, nur für ein Jahr nach New York gezogen. Die Krawallbrüder sind jedoch scheinbar unter uns geblieben. Jetzt zeigen sie ihr wahres Gesicht, sie sind zu keinem Dialog und Kompromiss bereit. Ich zitiere aus dem Brief aus Bern, den Sie alle erhalten haben: "Wir gestatten uns, Sie mit einem offenen Brief eindringlich aufzufordern auf diese Vorlage nicht einzutreten." Wir Kantonsparlamentarier sind sicher noch so kompetent, dass wir uns nicht durch fragwürdige Organisationen von Chaoten beeinflussen lassen müssen, wie wir die Geschäfte zu behandeln haben. Ebenso wenig üben die aufsässigen Randalierer aus anderen Regionen, zum Beispiel Bern und Olten, noch die ihnen zugewandten Medien Einfluss auf unsere kantonale Polizeiverordnung aus.

Jetzt noch etwas zu Kollega Looser. Sie haben am Vormittag die CVP-Fraktion angegriffen, wir seien nicht für die Bevölkerung. Meine Frage, ist es denn menschenfreundlich, wenn in Davos von Randalierern und Chaoten alles Klein geschlagen wird, was nicht nagelfest ist? Ich bin für Eintreten und fordere wenigstens den grössten Teil der SP-Fraktion auf, nicht auf zwei Hochzeiten zu tanzen.

Cavigelli: Nach dieser Standpauke könnte es sich fast erübrigen, dass ich mich noch weiter dazu äussere. Ich möchte aber dennoch aus einer anderen Optik zu den Angstgespinsten Stellung nehmen, die da von Seiten der SP-Fraktion gestreut werden. Die Kritiker scheinen nämlich etwas nicht verstanden zu haben. Die Verordnung bringt etwas was man ohnehin schon kann, ob man es schreibt oder nicht, zum Ausdruck. Sie präzisiert es nur und schränkt es insoweit sogar noch zusätzlich ein. Der Kommissionspräsident hat dies, meiner Meinung nach, sehr präzise und richtig gesagt. Unter dem Strich bringt die Verordnung als Ergebnis mehr Rechtsstaatlichkeit und mehr Rechtssicherheit.

Es ist auch darauf hinzuweisen, insbesondere als Reaktion auf das Votum von Ratskollege Schmutz, dass die Anwendung dieses Gesetzes zusätzlich immer noch weitere Kriterien erfüllen muss. Zum Beispiel muss das öffentliche Interesse für das Handeln, das konkrete einzelne Handeln gegeben sein. Jedes Handeln muss zum Beispiel zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung dienen, es muss der Gefahrenabwehr dienen. Ist dieses öffentliche Interesse nicht gegeben, dann kann man das Gesetz nicht anwenden. Zudem muss auch immer die Verhältnismässigkeit des Eingriffes gegeben sein. Es muss, wie das Gesetz es ausdrückt, eine notwendige Massnahme sein. Ist sie nicht notwendig, ist die Anwendung des Gesetzes nicht verhältnismässig und schlussendlich auch nicht zulässig. Insofern sind es deshalb unsachliche Argumente, wenn man gestützt auf diese Rechtsnorm verlangen will, dass alle Jäger ihre Gewehre abgeben müssen. Von diesen Gewehren geht keine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit aus. Wir können also mit bestem Gewissen für Eintreten votieren.

Heinz: Das WEF ist das eine, es gibt aber auch noch andere Spektren, die wir betrachten müssen. In der momentanen unsicheren Welt, wo vor allem im Bereich Terrorismus, Selbstjustiz, Katastrophen, Krieg - wie es die letzten Monate gezeigt haben - allerhand läuft, ist die Regierung mit ihren Änderungsvorschlägen bei der Verordnung für die Kantonspolizei sicher auf dem richtigen Weg. Mich würde interessieren, ob die bisherige Verordnung der Kantonspolizei bei Naturkatastrophen, Lawinengefahr, Erdbeben, Überschwemmungen, Chemieunfällen, Flugzeugabstürzen auf ein Wohngebiet oder bei gezielter Beschädigung und Zerstörung von öffentlichem und privatem Besitz und so weiter, genügt, was die sicherheitspolizeilichen Massnahmen anbelangt. Vor allem im Bereich des Fernhaltens von Gaffern, Paparazzis und anderen unerwünschten Personen, damit die Einsatzkräfte wie Feuerwehr, Polizei, Sanität möglichst schnell zu den Rettungsorten vorstossen können. Wir wissen ja, wie es im Gotthardtunnel war! Stellen Sie sich einmal vor, es herrscht Lawinengefahr, die örtlichen Behörden sagen, wir müssen einen Teil des Dörfchens evakuieren, die Leute sollten weg. Wenn es dann einzelne Personen gibt, die sagen, ich gehe nicht. Ich bleibe in meinem Haus. Haben wir dann die Grundlagen, diese Leute zu evakuieren? Ich nehme an, dass Regierungsrat Engler sicher noch etwas dazu sagen wird. Oder können wir Leute wegweisen, wenn ein Laster mit Treibstoff umkippt, eine Absperrung errichtet wird und es Leute gibt, die über diese Absperrung hineingehen, wohlmöglich noch mit einer Zigarette im Mund? Ich muss Ihnen nicht sagen was passiert wenn etwas Asche auf den Boden fliegt, oder wenn einer mit einem selbst gestrickten Pullover und Nagelschuhen ausrutscht. Das gibt einen Funken, und schon brennt alles. Solche Belange, meine ich, müssen wir auch ein bisschen anschauen.

Nun noch etwas Allgemeines. Wenn man die Polizei braucht, ist sie nicht schnell genug vor Ort, wenn man sie lieber nicht hätte, dann setzt man alles in Bewegung, damit sie einem nicht zu nahe kommt. Ich bin für Eintreten.

Trachsel: Der Kommissionspräsident und Herr Cavigelli haben eigentlich sehr klar ausgedrückt, dass es sich eher um eine Einschränkung, denn um eine Ausweitung des Polizeirechtes handelt. Ich bin auch der Meinung, dass es mehr um eine politische Willensäusserung der Gegner handelt, als um eine juristische Gegnerschaft. Ich bin der Meinung, unsere Polizei hat dieses Misstrauen nicht verdient. Ich bin aber Grossrat Schmutz sehr dankbar, dass er mir den Ball zugespielt hat durch seine Vergleiche mit Sportanlässen. Ich bin ihm sehr dankbar, wenn wir die gleichen Spielregeln, die im Sport gelten, für die De-

monstrationen in Davos anwenden können. Ich bin auch sehr froh, wenn die Gewerkschaften diese Verantwortung übernehmen.

Ich möchte ihm jetzt aber die Regeln, die bei sportlichen Grossveranstaltungen gelten noch ein bisschen näher bringen. Wenn sie zu einer Sportveranstaltung gehen, haben sie eine Eintrittskarte gelöst. Wenn das die Demonstranten auch akzeptieren, wäre das ein grosser Schritt in die richtige Richtung. Es ist ganz klar, wenn ein Veranstalter die Sicherheit nicht gewährleistet, kann sein Stadion gesperrt werden. Es gibt verschiedene Fussballklubs und Eishockeyklubs, die schon vor leeren Zuschauerhängen oder in fremden Stadien gespielt haben. Es ist auch selbstverständlich, dass bei Grossveranstaltungen alle Teilnehmer untersucht werden, Kleider und Gepäckstücke. Ihnen wird alles weggenommen, was als Wurfgeschosse dienen kann, was als Rakete dienen kann, was Gas beinhaltet und so weiter. Es sind auch nur Trinkbecher erlaubt und keine Flaschen und es ist auch selbstverständlich bei Sportveranstaltungen, dass unterschiedliche Fanclubs getrennt werden. Herr Schmutz, wenn wir auf dieser Basis für Demonstrationen in Davos eine Einigung finden können, dann sind wir einen riesigen Meilenstein vorwärts gekommen. Ich danke Ihnen für diese Bereitschaft.

Jäger: Grossrat Cavigelli hat zwei ganz wesentliche Begriffe geprägt. Es geht darum, mehr Rechtsstaatlichkeit und mehr Rechtssicherheit zu erhalten. Ich unterstütze ihn 100prozentig. Wenn wir dies wollen, dann müssen wir aber auch ein überlegtes und sorgfältiges Vorbereiten ins Auge fassen. Da sind wir nun im Spagat zwischen der Denkpause, einerseits - wobei das soll nicht eine Pause im Denken sein - und der zeitlichen Dringlichkeit. Wenn wir auf Seite 424 der Botschaft nachlesen, dann erfahren wir, dass an Stelle des ordentlichen Vernehmlassungsverfahrens, was ich eigentlich eben zur sorgfältigen Vorbereitung voraussetzen würde, die Präsidenten der beiden kantonalen Gerichte sowie Vertreter der Staatsanwaltschaft, der Kantonspolizei und des Amtes für Polizeiwesen zu einer konferenziellen Vernehmlassung im Sinne eines Meinungsaustausches eingeladen worden sind. Als langjähriges Mitglied dieses Parlamentes erwartete ich mindestens bei den Unterlagen etwas dazu lesen zu können. Die Unterlagen, die aufliegen, sind aber absolut dürftig. Wenn Sie nachlesen in der Botschaft, dann sehen Sie, dass es heisst, die vorgeschlagene Teilrevision wurde mehrheitlich positiv aufgenommen. Meine Damen und Herren, das Wort mehrheitlich ist deutsch und deutlich. Das bedeutet, dass Teilnehmende dieser Konferenz anderer Meinung waren. Diese andere Meinung wurde nirgends dargestellt, auch nicht in den Unterlagen. Ich bitte entweder den Kommissionspräsidenten oder den Vertreter der Regierung uns zu sagen, wer von diesen Eingeladenen anderer Meinung war und warum.

Koch: Ich glaube, wir müssen langsam wieder zur Praxis zurückfinden und die Seitenhiebe lassen. Erstens bin ich sehr froh, dass wir überhaupt noch Polizisten und auch Leute für die Bewachung der Grenze finden. Sie gefährden ihr Leben. Nicht selten kommt es zu Schlägereien und dann geht man mit diesen Polizisten sehr gemein um. Es gibt Verletzungen, die sehr tragisch sind. Diese müssen die Polizisten einfach ertragen und sich sogar noch entschuldigen, wenn sie zurückschlagen.

Jetzt kommen wir zurück zum eigentlichen Geschehen. Ich habe es schon zweimal gesagt, wenn die 1'500 Demonstranten im letzten Winter nach Davos gekommen wären, hätte es Krieg gegeben. Momentan haben wir kein Gesetz, das der Polizei ermöglicht uns und unsere Gäste so zu schützen, dass wir wirklich das Gefühl haben, gut geschützt zu sein. Wir müssen unseren Organen, die sich für uns hinstellen und uns beschützen, doch mindestens ein Recht, einen Hintergrund geben, damit sie wirken können. Wir wissen - ich habe dies auch heute Morgen gesagt - die Presse und Medien sind nicht unschuldig an der ganzen Angelegenheit. Es ist ein Blödsinn wenn es in der Presse schon Wochen vorher heisst: „Davos brennt“. In Davos hat es nicht gebrannt und es ist allen gut gegangen. Wir, die Bevölkerung, haben alles gehabt ohne Einschränkungen. Ich glaube, um die Polizei zu schützen, müssen wir nun das Minimum machen, und dafür sorgen, dass ein eventueller Eingriff ihrerseits auch rechtlich abgesegnet ist.

Portner: Grossrat Heinz hat in einem Punkt - er hat auch sonst immer Recht - aber in einem Punkt hat er hier Recht. Es ist wichtig festzustellen, dass diese Verordnung nicht nur WEF bezogen ist, sondern für alle Grossanlässe gilt. Wäre sie nur auf das WEF bezogen, wäre es etwas fraglich, ob es überhaupt zulässig wäre, ad hoc einen Erlass zu formulieren und hier schriftlich niederzulegen. Ich kann nicht beurteilen, ob ich mit den namhaften Juristen mithalten kann, weil sie wieder einmal nicht namentlich genannt werden, und damit die Beurteilung unmöglich ist. Ich bin aber Mitglied dieses Grossen Rates und fühle mich verantwortlich für die Sicherheit der Bürger, der Gäste, allfälliger Demonstranten und nicht zuletzt auch der Polizisten. Ich meine, man sollte das Eine tun und das Andere nicht lassen. Die Kommunikation suchen, Plattformen schaffen. Aber es wäre falsch, die Feuerwehr erst dann auf die Beine zu stellen, wenn es brennt. Wir müssen hier die Voraussetzungen schaffen, dass es optimal funktioniert und kalkulierbar wird. Kalkulierbar nicht nur für die Polizei, auch für den Bürger oder für solche, die demonstrieren wollen. Es geht darum, dass die Polizei Handlungsfreiheit erhält.

Präventive Einsätze haben in unserem Kanton bisher keine positiv rechtliche Grundlage, kein geschriebenes Recht, um darauf basieren zu können. Die polizeiliche Generalklausel, die bereits erwähnt wurde, genügt in diesem Falle kaum. Diese kann angewendet werden, wenn etwas nicht voraussehbar ist. Aber beim WEF ist es leider nicht so. Die Risikobeurteilung, die Lagebeurteilung zeigt, dass es immer Leute gibt, die "so genannte chaotisierende Haltungen" haben. Dies ist nicht zu vermeiden, aus was für Gründen auch immer. Deshalb braucht es eine gesetzliche Grundlage.

Ich gebe zu, dass es jetzt etwas schnell geht. Es ist zu bedauern, dass keine Vernehmlassung durchgeführt werden konnte. Ich gehöre auch zu den Motionären für ein neues Polizeigesetz, aber wenn man das sorgfältig machen will, braucht es eine längere Zeit. Es besteht auch ein Koordinationsproblem mit der Revision der Strafprozessordnung. Wenn man also eine flankierende Massnahme auf die Beine stellen will, muss man dies jetzt tun. Ich bin als Motionär dieses Polizeigesetzes für Eintreten und auch für die Zustimmung zu dieser Verordnung, obwohl sie materiell, das muss ich auch noch sagen, nicht viel bringt. Sie ist eigentlich eine Darstellung der polizeilichen Generalklausel, und wie bereits gesagt wurde, schränkt sie diese noch ein. Aber formell gibt sie die nötige Basis, um agieren zu können.

Augustin: Nur kurz folgende Überlegungen. Die SP tut gut daran, wenn sie ihrem ehemaligen Fraktionschef folgt. Wieso? Er hat, so glaube ich, das Richtige erkannt und auch die richtigen Schlussfolgerungen gezogen. Zusammen mit dem Kommissionspräsidenten und dem Vorredner Cavigelli hat er nämlich erkannt, dass diese Teilrevision mehr Rechtsstaatlichkeit und mehr Rechtssicherheit bringt. Herr Portner hat soeben gesagt, dass man eigentlich mit der Polizeigeneralklausel das Gleiche tun kann. Aber diese ist viel schwammiger, sie gibt den Ordnungshütern alle und den Betroffenen fast keine Rechte, sich zu wehren. Als Anwalt in einem konkreten Fall vor Gericht möchte ich lieber einen Klienten auf der Grundlage dieser Verordnung vertreten. Darauf basierend könnte man prüfen lassen und dem Richter erklären, wieso und warum der Eingriff nicht notwendig war oder vielleicht doch notwendig war. Auf Grund der Polizeigeneralklausel ist das Ermessen all umfassend und damit auch die Willkür viel grösser. Grossrat Jäger hat also richtig erkannt, Kolleginnen und Kollegen aus der SP, diese Teilrevision bringt mehr Rechtsstaatlichkeit und mehr Rechtssicherheit.

Damit verbleibt eigentlich nur noch der formelle Aspekt, den er auch angeführt hat, die Vernehmlassung. Dazu ist aus Legalitätsüberlegungen Folgendes zu sagen: Es steht nirgends - weder in einem Gesetz, in einer Verordnung oder in der Verfassung - geschrieben, dass man überhaupt Vernehmlassungen durchführen kann oder muss. Wollte man streng rechtlich argumentieren, müsste man sagen, es ist an sich wieder das Gesetz, weil nur das gesetzlich ist, was im Gesetz steht. Aber es hat sich eingebürgert, dass man Vernehmlassungen durchführt. Das ist wahrscheinlich auch sinnvoll. Aus der Sicht des Parlamentes ist eine Vernehmlassung das Dümme, was man machen kann. Das ist nämlich eine Entmachtung des Parlamentes. Gesetze werden bei uns behandelt, wenn sie schon in allen anderen Gremien behandelt worden sind und wir können dann faktisch nur noch Ja, oder vielleicht gelegentlich auch Nein dazu sagen. Ändern können wir meistens fast nichts mehr, weil alles schon so geglättet ist. Wenn wir also einmal die Chance haben, eine Vorlage zu beraten, zu der nicht weiss ich wie viele Vorstellen bereits Stellung genommen haben, so ist das nur eine Aufwertung des Parlamentes.

Zum Aspekt des innerkantonalen, innerverwaltungs Vernehmlassungsverfahrens kann sich dann Regierungsrat Engler oder auch Kommissionspräsident Schmid äussern, wie das Wort „mehrheitlich“ in der Stellungnahme zu interpretieren ist, wer sich kritisch zu Wort gemeldet hat und wer allenfalls eine ablehnende Haltung eingenommen hat. Meine Damen und Herren, ich glaube, im Kern würde die SP gut daran tun, Grossrat Jäger zu folgen.

Jäger: Ich habe das Wort „zeitliche Dringlichkeit“ auch in der Meinung erwähnt, dass wir nicht allzu lange votieren. Darum habe ich eigentlich nur eine Frage gestellt. Ich werde nun nicht noch einmal auf Ratskollege Augustin eingehen. Er hat mein Votum offenbar nicht richtig verstanden. Er kann dann im Protokoll nachlesen, wie ich es gesagt habe. Ich möchte einfach nochmals festhalten, dass ich mich zur Kommissionsminderheit bekenne.

Pfenninger: Ich werde mich sehr kurz halten. Herr Augustin hat schon ein bisschen eine abenteuerliche Argumentation aufgeföhren bezüglich der Vernehmlassungsverfahren. Ich möchte aber nicht weiter darauf eingehen. Was mich bewegt das Wort zu ergreifen, ist das Votum von Kollega Capaul, der Äusserungen getätigt hat, die an Nötigung grenzen. Für mich ist die Dringlichkeit im Moment nicht gegeben und ich bin eindeutig für ein ordentliches Verfahren, nicht weil ich grundsätzlich gegen eine solche Regelung bin, aber es gibt offenbar Unklarheiten. Es gibt unterschiedliche Ansichten über diese Artikel und daher behalte ich mir vor, dagegen zu votieren, nicht wegen der Sache an sich, sondern weil die Dringlichkeit und das Verfahren nicht stimmen.

Beck: Ich möchte nur den Punkt der Zeitfrage noch ansprechen. Es ist aus dem Antrag auf Nichteintreten hervorgegangen, als ob man nun ein Jahr lang Zeit hätte, um das abzuklären. Wir haben vor kurzem uns einstimmig dafür ausgesprochen, dass wir das WEF für 2003 wieder nach Davos zurückholen wollen. Die Regierung wird deshalb in Kürze Bescheid geben müssen, ob sie in der Lage ist, die Sicherheit für dieses WEF zu gewährleisten. Deshalb ist es mit ein entscheidender Punkt, ob diese Verordnung beschlossen wird oder nicht. Wir haben gar keine Wahl, jetzt noch lange ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Regierungsrat Engler: Grossrätin Pfiffner beantragt Ihnen, auf diese Teilrevision der Kantonspolizeiverordnung nicht einzutreten. Ihren Antrag begründet sie weniger mit inhaltlichen Vorbehalten als aus formellen Überlegungen. Man könne mit der Vorlage zuwarten und sie in das neue Polizeigesetz integrieren. Das war Ihr Hauptargument. Vergangene Woche wurden Sie zudem von verschiedenen Organisationen, die Absender sind Ihnen bekannt, mir persönlich war nur die von Herrn Schmutz vertretene Organisation direkt bekannt, angeschrieben und aufgefordert, diese Vorlage zurückzuweisen. Das kann man so machen. Der offene Appell an Sie beurteilt die neu aufgenommene Bestimmung über die polizeiliche Befugnis als demokratieföindlich. Das kann man vielleicht auch noch so beurteilen. Als unverschämt und ungehörig halte ich aber die Aussage, wonach man sich vom Kanton Graubünden in Sachen Repressionspolitik bereits schon einiges gewohnt sei. Der Kommissionspräsident, Grossrat Schmid, und verschiedene weitere Votanten haben die Gründe, weshalb diese partielle Revision der Kantonspolizeiverordnung nötig sei, bereits zutreffend und ausführlich erläutert. Auch haben sie die Tragweite und den Anwendungsbereich beschrieben. Ich kann mich also darauf beschränken, zu einigen wenigen Hauptargumenten noch etwas zu sagen.

Polizeiliche Befugnisse dienen letztlich der Sicherheit und damit der Ausübung, der Gewährleistung von Freiheitsrechten. Das gilt sowohl für die präventiven polizeilichen Befugnisse, wie auch für die repressiven. Sie sollen Straftaten verhindern und die öffentliche Sicherheit und Ordnung schützen. Genau das ist die unabdingbare Voraussetzung dafür, dass wir letztlich angstfrei zusammenleben können. Wer, wie das hier gesagt oder vor allem wie es geschrieben wurde, Freiheit gegen Sicherheit ausspielt, der verspielt am Ende beides, nämlich die Freiheit und die Sicherheit. So steht für mich ausser Frage, dass die Versammlungsfreiheit eine Grundvoraussetzung des demokratischen Rechtsstaates ist. Im Falle von Davos muss dieses Recht, da bin ich mit Ihnen einverstanden, für beide Seiten gelten, sowohl für das WEF wie auch für die Globalisierungskritiker. Diese

neuen Polizeibefugnisse wollen genau das, nämlich Ihnen, Grossrat Schmutz, und den Gewerkschaften ermöglichen, möglichst störungsfrei in Davos demonstrieren zu können, indem die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewahrt wird.

Wir sollten auf das Polizeigesetz warten, wurde gesagt. Es ist in der Tat vorgesehen, diese polizeilichen Zwangsmassnahmen in Zukunft in einem Polizeigesetz zu verankern. Eine Expertengruppe ist im Moment damit beauftragt, einen Entwurf dafür auszuarbeiten. Die innerbündnerische und die interkantonale polizeiliche Zusammenarbeit, die Grundsätze polizeilichen Handelns sowie verschiedene Organisationsfragen sind weitere mögliche Themenbereiche dieses Polizeigesetzes. Es geht also dort „nicht nur“ darum, die polizeilichen Befugnisse zu umschreiben. Dieses Gesetz kann frühestens übernächstes Jahr, also im Jahre 2003, das parlamentarische Verfahren erreichen. Deshalb auch die zeitliche Dringlichkeit.

Im Vergleich, das hat Grossrat Augustin ganz recht gesagt, zur Abstützung polizeilicher Zwangsmittel auf die polizeiliche Generalklausel bedeutet die Verankerung in einer grossrätlichen Verordnung einen rechtsstaatlichen Gewinn. So erstaunt es mich natürlich schon, wie Sie sich in Ihren Kreisen gegen mehr Transparenz, gegen mehr Rechtssicherheit und gegen mehr Rechtsstaatlichkeit auch im polizeilichen Bereich wehren können. Es ist auch nicht so, dass Graubünden mit einer solchen Bestimmung über präventive polizeiliche Befugnisse völlig isoliert und alleine dastehen würde. Sämtliche Polizeigesetze neueren Datums, etwa der Kantone Bern, Baselland, Appenzell Ausserrhoden oder Luzern kennen ähnliche oder gleich lautende Bestimmungen. Ich könnte Sie Ihnen vorlesen, Grossrat Schmutz, es sind quasi die gleichen Bestimmungen. Die Kantonspolizei kann vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind, so lauten diese moderneren Polizeigesetze im Wortlaut. Es ist deshalb nicht richtig, wenn Sie das weitergeben, was in diesem offenen Appell wiedergegeben wird, nämlich dass andere Kantone solche Bestimmungen nicht kennen würden.

Es gibt wirklich keinen Grund, auf diese Vorlage nicht einzutreten. Mit der Umschreibung der präventiven polizeilichen Befugnisse in einer Verordnung wird die Rechtsstaatlichkeit und die Sicherheit erhöht und das wiederum schafft den nötigen Raum für die Ausübung der demokratischen Freiheitsrechte. Klar ist, das hat Grossrat Portner gesagt, dass die Massnahmen, die hier umschrieben sind, im Anwendungsfall unter Beachtung der Verhältnismässigkeit zu erfolgen haben. Verhältnismässigkeit hat sich immer an drei Kriterien zu orientieren, nämlich daran, ob die Massnahme überhaupt tauglich ist, den angestrebten Erfolg zu erzielen, ob nicht eine mildere Anordnung ausreicht und ob die Massnahme als solche in der Abwägung der auf dem Spiel stehenden Güterabwägung grundsätzlich überhaupt gerechtfertigt ist. Insofern steht viel mehr im Anwendungsfall auf dem Spiel, als bei der gesetzlichen Grundlage in der Verordnung.

Es wurden verschiedene konkrete Vorbehalte gemacht. Grossrat Trepp verlangt, man solle von den demokratischen Juristen ein Gutachten darüber einholen, ob diese Bestimmung hier auch rechtens ist. Ich zweifle, ob die demokratischen Juristen überhaupt Zeit hätten, ein solches Gutachten zu erarbeiten, nachdem sie uns haufenweise mit Rechtsmitteln und Beschwerden eindecken, worin geltend gemacht wird, das polizeiliche Handeln des Vorjahres würde sich nur auf die polizeiliche Generalklausel oder überhaupt auf nichts abstützen. Wir tun mit diesen Bestimmungen genau in diese Richtung etwas, indem wir die polizeilichen Befugnisse rechtsstaatlich auf eine höhere Stufe emporheben. Es kommt hinzu, dass wir in der geltenden Verordnung, die übrigens aus dem Jahre 1974 stammt, deshalb kennt diese Verordnung auch diese polizeilichen Befugnisse noch nicht, viel weiter gehende polizeiliche Befugnisse kennen, als die Befugnis, jemanden weg zu weisen oder fernzuhalten. Die Verordnung gibt der Polizei unter den gleichen Voraussetzungen das Recht jemanden festzunehmen, in Polizeigewahrsam zu nehmen und damit viel einschneidender Rechte zu beschränken als mit diesen Fernhalte- und Wegweisungsmassnahmen, wie sie hier vorgesehen sind. Diese polizeilichen Befugnisse, die wir hier in die Verordnung aufnehmen wollen, gehen viel weniger weit, als die, die schon möglich sind. Wir wollen unseren Polizisten ein dickeres Eis geben, auf dem sie ihre Arbeit tun können. Ich möchte unsere Polizisten nicht jedes Jahr zahlreichen Rechtsmittelverfahren aussetzen, wo geltend gemacht wird, eine Identifikationskontrolle sei deshalb unrechtmässig, weil sie sich auf keine gesetzliche Grundlage stütze. Diese Verordnung gibt eine gewisse Sicherheit und Transparenz im Vollzug der polizeilichen Arbeit.

Dann noch zu Grossrat Heinz, zur Frage des Anwendungsbereichs. Sie haben Recht, dieser Anwendungsbereich beschränkt sich nicht ausschliesslich auf das WEF. Bei Naturkatastrophen, beispielsweise bei Fällen, wo Leute evakuiert werden müssen, wo Leute von Ereignisorten weggewiesen werden müssen – meistens sind es Neugierige - gibt die Verordnung die entsprechenden polizeilichen Möglichkeiten tätig zu werden, immer im Interesse des Schutzes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Gefahrenabwehr.

Zu den Bedenken, die Grossrat Jäger aufgeworfen hat, möchte ich gerne Stellung nehmen. An und für sich frage ich mich, wäre es nicht besser gewesen, auf den Hinweis ganz zu verzichten, dass man in der Verwaltung intern die Rechtmässigkeit dieser Bestimmung klar abklären wollte, indem man die Gerichtspräsidenten, den Polizeikommandanten, weitere Leute von der Polizei, Leute vom Justizdepartement, aber auch die Staatsanwaltschaft miteinbezogen hat und sie diesen einen Artikel gegenlesen lies. Diese, wenn Sie es so nennen wollen, konferenzielle Vernehmlassung oder dieses Gespräch hat ergeben, dass von Seiten des Kantonsgerichtspräsidenten nicht Bedenken bezüglich der Notwendigkeit oder bezüglich des Inhalts dieser Bestimmung geltend gemacht wurden, er meinte vielmehr, dass es sich jetzt räche, dass der Kanton Graubünden so lange zugewartet hat mit dem Erlass eines Polizeigesetzes. Er hat bezüglich der gesetzlichen Grundlage ein Fragezeichen gesetzt. Er fragt, ob es möglich ist, dies in Form einer Verordnung zu regeln oder ob es nicht eher auf Stufe Gesetz geregelt werden soll. Diese Frage hätte man eigentlich auch hier aufwerfen können. Für die Beantwortung dieser Frage gibt es heute genügend Beurteilungen. Das Volk hat im Kanton Graubünden dem Parlament das Recht delegiert, im Polizeibereich abschliessend legislieren zu können.

Ganz zuletzt möchte ich noch kurz darlegen, warum kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wurde. Erstens wegen der zeitlichen Dringlichkeit. Wir wollten uns nicht dem Vorwurf aussetzen einfach nichts getan zu haben, im Wissen darum, dass es zu solchen Fragestellungen kommen kann. Wir verstehen Führungsverantwortung so, dass man nicht reagiert, sondern dass man, wenn man erkennt, dass ein Problem auf uns zukommt, rechtzeitig die entsprechenden Grundlagen vorbereitet. Zweitens ist es bei einer grossrätlichen Verordnung nicht üblich, ein flächendeckendes Vernehmlassungsverfahren über den ganzen Kanton durchzuführen. Das tun wir dort, wo es um Gesetze im formellen Sinn geht, wo letztlich das Volk darüber entscheidet, ob es dem zustimmen will oder nicht. Hier liegt die abschliessende legislatorische Kompetenz gerade bei Ihnen, beim Grossen

Rat. Das ist auch der Grund, weshalb bei grossrätlichen Verordnungen in der Regel darauf verzichtet wird, ein breit angelegtes Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Ich verstehe Ihre Aufregung überhaupt nicht.

Pfiffner: Nur ganz kurz, ich möchte mich nochmals klar äussern. Niemand von der SP ist gegen mehr Rechtsstaatlichkeit. Aber ich hoffe, Sie haben meine Gründe, die ich vorgelesen habe, noch im Kopf. Da gibt es einige, die wirklich nicht ganz so sind, wie sie sein sollten.

Schmid; Kommissionspräsident: Wenn natürlich die SP aus formeller Sicht den Nichteintretensantrag stellt, dann stellt sie auch unsere Kommissionsarbeit in Frage. Wir haben es uns nicht so leicht gemacht. Wir wussten ja, dass diese Verordnung sehr umstritten ist. Das hatte sich auch schon aus den Medien ergeben. Nachdem wir die Prüfung dieser Vorlage an die Hand genommen hatten, waren wir uns bewusst, dass rechtsstaatliche Fragen auftreten würden. Wir haben zuerst die Frage diskutiert, ob wir überhaupt zuständig sind als Grosser Rat. Da hat Regierungsrat Engler auf einen sehr wichtigen Punkt hingewiesen. Materiell handelt es sich bei den Bestimmungen um ein Gesetz, das wir erlassen. Nur leider kennen wir die Bezeichnung der Verordnung. Das hat in der Schweizerischen Medienlandschaft Probleme ausgelöst, weil die Kritiker die Bündnerische Staatsorganisation nicht so genau studiert haben und davon ausgegangen sind, dass wir eine Verordnung erlassen würden. Es handelt sich materiell aber um eine Gesetzgebung.

Wir haben es uns nicht leicht gemacht. Ich werde auch noch auf die Gründe der demokratischen Juristen eingehen. Ich habe das schon beim Eintreten gesagt. Grundsätzlich gegen das Eintreten bringt diese Organisation gar keine Argumente vor. Wenn Grossrat Pfenninger sagt, dass er eigentlich nicht wegen der Sache an sich dem Nichteintretensantrag folge, sondern einfach wegen dem Vernehmlassungsverfahren, dann stellt sich die Frage, würde ein Vernehmlassungsverfahren andere Erkenntnisse erbringen. Da muss ich Ihnen sagen, ich glaube das nicht. Wir kennen jetzt die Argumente der Kritiker. Wir haben eine Abwägung vorgenommen. Wir nehmen diese Argumente ernst. Wir sind nicht der Auffassung der SP, dass sich die Polizei auf die Polizeigeneralklausel stützen soll. Wir sind der Auffassung, dass sich die Polizei bei ihrem Einsatz auf eine gesetzliche Grundlage beziehen soll. Deshalb sind wir für Eintreten.

Abstimmung

Für Eintreten
Dagegen

84 Stimmen
10 Stimmen

II. Detailberatung

Art. 8a

Antrag *Kommisionmehrheit* (7 Stimmen, Sprecher Schmid) und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag *Kommisionsminderheit* (1 Stimme, Sprecherin Pfiffner)
Artikel streichen

Detailberatung

Art. 8a

Antrag *Kommisionmehrheit* (7 Stimmen) und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag *Kommisionsminderheit* (1 Stimme)
Artikel streichen

Schmid, Kommissionspräsident: Mit der Bestimmung von Artikel 8a soll die Polizei, wie wir jetzt teilweise auch schon gehört haben, ereignis- oder anlassbezogen die Möglichkeit erhalten, ordnungs- und sicherheitspolizeilich notwendige Massnahmen anzuordnen. Welche Massnahmen fallen darunter. Es geht darum, dass die Polizei nur zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Gefahrenabwehr ereignisbezogen die notwendigen Massnahmen anordnen kann. Die Anwendung beziehungsweise die Abstützung der Polizeiarbeit setzt voraus, dass die Massnahmen der Sicherheit und Ordnung dienen oder der Gefahrenabwehr. Sie müssen ereignisbezogen angeordnet werden und sind deshalb nicht ohne Grund anwendbar und die Polizei darf nur die notwendigen Massnahmen anordnen. Damit wird das Verhältnismässigkeitsprinzip statuiert. Ergriffen werden dürfen nur die erforderlichen Massnahmen. In Absatz 2 wird konkret aufgeführt, um welche Massnahmen es sich handeln könnte. Es geht um polizeiliche Fernhaltungsmassnahmen, das Errichten von Sperrzonen und örtliche Einschränkungen. Wichtig erscheint, dass die Kantonspolizei diese Massnahmen nur mit den erforderlichen und angemessenen Mitteln durchsetzen darf. Nach unserer Auffassung erfüllt diese Regelung die Anforderungen einer rechtsstaatlich einwandfreien Regelung. Kritisiert wird die in Artikel 8a, Absatz 2, Litera b und c vorgesehene Wegweisung, die sich nicht nur auf den öffentlichen Raum, sondern auch auf private Grundstücke bezieht. Eine solche Massnahme kann jedoch auch heute schon bei ausserordentlichen Situationen auf Grund der Polizeigeneralklausel vorgenommen werden. Auch dann tritt eine Einschränkung des verfassungsmässigen Rechts auf. Bewegungsfreiheit und das Eigentumsrecht soll dafür auch bei planbaren Ereignissen eingeschränkt werden dürfen und dafür müssen wir eine gesetzliche Grundlage schaffen.

Kritisiert wird auch die Befugnis, dass sich die Wegweisung gegen alle Personen richtet, die sich zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem Ort aufhalten. Auch diesbezüglich darf eine Wegweisung von der Polizei nur vorgenommen werden, wenn die Voraussetzungen der Notwendigkeit und Angemessenheit gegeben sind. Die Gesetzesbestimmung genügt auch den Anforderungen an die Bestimmtheit der Gesetzgebung und an die Bestimmbarkeit. Deshalb ist auch der Vorwurf, dass der Begriff ereignisbezogen, zu pauschal definiert sei und eine Art „carte blanche“ enthalten würde, nicht zutreffend. Für die Massnahmen muss, wie schon mehrmals erwähnt, dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit genügend gehandelt werden. Meine sehr verehrten Damen und Herren, Sie sehen, die Kommission hat sich auch mit den kritischen Argumenten befasst und bittet Sie, der Verabschiedung von Artikel 8a zuzustimmen.

Pfiffner: Ich bin für Streichung des Artikel 8a.

Abstimmung

Für den Antrag der Kommissions- Mehrheit und der Regierung	81 Stimmen
Für den Antrag der Kommissions- Minderheit	6 Stimmen

Schlussabstimmung

Für den Antrag gemäss Ziffer 2 auf Seite 426 der Botschaft	77 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen

Schmid; Kommissionspräsident: Darf ich an dieser Stelle noch ein kurzes Schlusswort an Sie richten. Ich möchte der Verwaltung, den Herren der Polizei, den Regierungsräten Engler und Huber und allen weiteren Personen, die an diesem Bericht und an der Verordnung gearbeitet oder an den Kommissionssitzungen als Experten und Hearingsteilnehmer teilgenommen haben ganz herzlich für die konstruktive Mitarbeit an dieser politisch, vielleicht nicht einfachen Materie, danken. Einen speziellen Dank möchte ich zudem an meine Ratskolleginnen und Ratskollegen richten, die in dieser Vorberatungskommission tatkräftig und sehr gewissenhaft mitgearbeitet haben.

Teilrevision der Verordnung über die Kantonspolizei¹⁾

Vom Grossen Rat erlassen am 28. November 2001

I.

Die Verordnung über die Kantonspolizei vom 20. November 1974 wird wie folgt geändert:

3. ORDNUNGS- UND SICHERHEITSPOLIZEI

Art. 8a

¹ Die Kantonspolizei kann zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Gefahrenabwehr ereignisbezogen die notwendigen Massnahmen anordnen. Sicherheitspolizeiliche Befugnisse

² Insbesondere kann sie

- a) Personen anweisen, einen bestimmten Ort oder ein bestimmtes Gebiet zu verlassen;
- b) das Betreten von Objekten, Grundstücken oder Gebieten untersagen;
- c) den Aufenthalt in Objekten, Grundstücken oder Gebieten untersagen;
- d) Gegenstände vorübergehend sicherstellen, von welchen eine Gefahr ausgeht oder bei denen der Verdacht einer missbräuchlichen Verwendung besteht.

³ Sie kann bei Nichtbefolgung der Anweisung diese mit den erforderlichen und angemessenen Mitteln durchsetzen.

II.

Diese Teilrevision tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Claudio Lardi*
Der Kanzleidirektor: *Claudio Riesen*

¹⁾ BR 613.100